



Fachhochschule Worms  
University of Applied Sciences

StB Prof. Dr. Wilfried Ringling

# **Workshop I: Unternehmenssteuerreform und Abgeltungssteuer**

8. Steuertag  
30. November 2007

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Einwilligung des Verfassers!

Stand 11/2007

© StB Prof. Dr. W. Ringling  
Emil-Nolde-Weg 10 • 64546 Mörfelden-Walldorf • Tel. (06105) 92 30 75  
email: ringling@fh-worms.de

---

## Inhaltsübersicht

1	Welche Neuregelungen tangieren Finanzierungsfragen?	3
2	Die neue Abgeltungssteuer	4
3	Wesentliche Neuerungen bei der Gewerbesteuer	11

# 1 Welche Neuregelungen tangieren Finanzierungsfragen?

Was wird geändert?	Wer oder was ist betroffen?
Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge ab 2009	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Private Kapitalanlagen aller Art</li> <li>• Eigen- oder Fremdfinanzierung von Investitionen natürlicher Personen</li> </ul>
Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 25% auf 15%	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalstruktur von Kapitalgesellschaften: Thesaurierungspolitik</li> </ul>
Ersatz des Halbeinkünfteverfahrens durch das Teileinkünfteverfahren bzw. Abgeltungssteuer ab 2009	
Einführung einer Zinsschranke (§ 4h EStG) und Neufassung des § 8a KStG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz von Gesellschafterdarlehen bzw. Verzinsungsvereinbarung für Gesellschafterdarlehen</li> </ul>
<b>Reform der Gewerbesteuer:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Absenkung des GewSt-Messbetrags auf 3,5%</li> <li>• Wegfall des Betriebsausgabencharakters der Gewerbesteuer</li> <li>• Änderung der Hinzurechnungsvorschriften bezüglich der Schuldentgelte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzierungs-, Kauf-/Miete-/Leasing-Entscheidungen aller gewerblichen Unternehmen</li> </ul>

## 2 Die neue Abgeltungssteuer

Zeitpunkt der Einführung: 1.1.2009

Zentrale Neuregelungen	Bisherige Rechtslage
Pauschaler Steuersatz von 25% für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Privatvermögen	Persönlicher Steuersatz gemäß individueller Einkommenssituation: 42% bzw. 45% (sog. Reichensteuer)
Sparerpauschbetrag in Höhe von jährlich: EUR 801,- / EUR 1.602 (Einzel- / gemeinsame Veranlagung)	Sparerfreibetrag in Höhe von EUR 750,- /1.500,- sowie Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von EUR 51,- / EUR 102,-
Darüber hinaus gehende Werbungskosten (z. B. Depotgebühren, Kreditzinsen, Honorare für Vermögensverwalter) sind nicht abzugsfähig.	Abzugsfähigkeit von Werbungskosten, soweit diese den WK-Pauschbetrag übersteigen
Auf Antrag Prüfung, ob Besteuerung <u>aller Einkünfte aus Kapitalvermögen eines Jahres</u> mit dem individuellen Steuersatz zu einer niedrigeren Besteuerung führt.	./.
Pflicht zur Einbehaltung der Abgeltungssteuer durch inländische Kreditinstitute und insoweit keine Einbeziehung in die ESt-Erklärung erforderlich.	Zinsabschlagsteuer entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einbeziehung der Kapitalerträge in die ESt-Erklärung

Neuregelungen im Detail	Bisherige Rechtslage
Die Abgeltungsteuer in Höhe von 25% gilt u. a. für:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zinserträge aus Bankguthaben und Anleihen sowie Erträge aus Lebensversicherungen, die nicht begünstigt sind.</li> </ul>	max. 42% / 45% ESt
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dividenden</li> </ul>	max. 21% / 22,5% (Halbeinkünfteverfahren)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Realisierte Kursgewinne aus Anleihen, Optionsscheinen, Optionen ohne Rücksicht auf die Haltedauer (Erwerb nach dem 31.12.08) sowie aus Zertifikaten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 42% / 45% ESt soweit Haltedauer nicht mehr als 1 Jahr beträgt</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• aus Aktien ohne Rücksicht auf die Haltedauer (Erwerb nach dem 31.12.08)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 21% / 22,55% ESt soweit Haltedauer nicht mehr als 1 Jahr beträgt</li> <li>• steuerfrei soweit Haltedauer mehr als 1 Jahr</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschüttungen von Investmentfonds</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 42% / 45% ESt (Zinsen des Fonds)</li> <li>• max. 21% / 22,5% (Dividenden des Fonds)</li> <li>• steuerfrei (Kursgewinne des Fonds nach Haltedauer von mehr als 1 Jahr)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Realisierte Kursgewinne aus Anteilen an Investmentfonds</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 42% / 45% ESt soweit Haltedauer nicht mehr als 1 Jahr beträgt</li> <li>• steuerfrei soweit Haltedauer mehr als 1 Jahr</li> </ul>

## **Ausgenommen von der AbgSt sind:**

- **Kapitalerträge, die Betriebseinnahmen darstellen**
- **Zinsen bei Privatpersonen, falls Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind**
- **Zinsen, die von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10% an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Dies gilt auch dann, wenn die Zinsen an eine diesem Anteilseigner nahe stehende Person gezahlt werden.**
- **Zinsen aus Kapitalanlagen bei Banken (oder anderen Dritten), wenn diese Anlage in Zusammenhang mit einer Kapitalüberlassung an einen Betrieb des Gläubigers steht und ein Rückgriffsrecht auf den Zinsempfänger besteht (sog. Back-to-Back-Finanzierung). Dies gilt auch im Verhältnis zu nahestehenden Personen des an dem Unternehmen Beteiligten.  
\_ Zahlreiche offene Detailfragen!**
- **Erträge aus begünstigten Lebensversicherungen (Laufzeit bis 60. Lebensjahr bei min. 12 Jahren Laufzeit)**
- **Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften soweit der Veräußerer als wesentliche Beteiligter (ab 1% Beteiligung) gilt.  
aber:  
Dividendenausschüttungen an wesentlich beteiligte Privatpersonen unterliegen bei diesen der Abgeltungssteuer ( \_ Option).**

## Optionsmöglichkeit aufgrund JStG 2008:

- Option zum Teileinkünfteverfahren für Dividenden (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG)
- Vorteil: Vermeidung der Abgeltungswirkung und somit 60%iges Abzugsrecht für Finanzierungs- und andere Kosten, die mit der Beteiligung in Zusammenhang stehen
- Voraussetzungen:
  - 25% Beteiligung
  - 1%-Beteiligung bei gleichzeitiger beruflicher Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft

### Belastungssätze:

<b>ESt-Satz</b>	<b>35,00%</b>	<b>40,00%</b>	<b>42,00%</b>	<b>45,00%</b>
<b>incl. SolZ</b>	<b>36,93%</b>	<b>42,20%</b>	<b>44,31%</b>	<b>47,48%</b>
<b>Teileinkünfte-Satz</b>	<b>22,16%</b>	<b>25,32%</b>	<b>26,59%</b>	<b>28,49%</b>
<b>Abgeltungsteuer-Satz</b>	<b>25,00%</b>	<b>25,00%</b>	<b>25,00%</b>	<b>25,00%</b>

## Strategische Fragestellungen für Kapitalanleger

### Wie wirkt sich das Abzugsverbot für Werbungskosten aus?

**Unter Umständen kann sich dadurch eine gewaltige Übermaßbesteuerung ergeben!**

**Beispiel:**

**A legt 1 Mio-EUR bei der Privat und Exklusiv-Bank, die eine Verwaltergebühr von 2% p.a. verlangt. Am Jahresende hat die Bank mit dem Vermögen jedoch nur einen Ertrag in Höhe von EUR 30.000 erwirtschaftet.**

**Besteuerung:**

**A zahlt 25% AbgSt auf EUR 30.000,-, also EUR 7.500,- und zusätzlich EUR 20.000,- Gebühren an die Bank.**

**Ihm verbleiben somit netto nur EUR 2.500, obgleich die Bank wenigstens brutto EUR 10.000 erwirtschaftet hatte. Auf den tatsächlichen Gewinn hat A somit 75% Steuern auf seine Kapitalerträge gezahlt.**



## **Hätte A diese Überbesteuerung vermeiden können, indem er für die normale Einkommensteuer optiert?**

**Nein, in keinem Fall. Auch bei der Option für die normale Einkommensteuer bleibt das Abzugsverbot für Werbungskosten erhalten. Im übrigen ist es nur dann möglich, wenn die ESt-Belastung unter 25% liegt.**

**Aber:**

**Wenn A von Anfang an das Risiko gesehen hätte, wäre es möglicherweise zu überlegen gewesen, sein Vermögen im Rahmen eines Unternehmens (GmbH als Kapitalgesellschaft oder GmbH & Co KG als Personengesellschaft) zu verwalten. Dann greift das Abzugsverbot nicht, der Gewinn unterliegt dann jedoch in jedem Fall der normalen Besteuerung.**

## **Kann man die Besteuerung von Kursgewinnen aus Aktien dadurch umgehen, dass man vor dem 1.1.2009 Aktien erwirbt und diese dann nicht mehr veräußert?**

**Ja, Aktien die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, werden noch nach alter Rechtslage besteuert. Ob es aber eine sinnvolle Anlagestrategie ist, aus steuerlichen Gründen an einer Aktie festzuhalten, der man keine gute Wertentwicklung mehr zutraut, ist eine andere Frage.**

## Wie werden Verluste behandelt?

**Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Übersteigen die Verluste eines Jahres die Gewinne, so ist der übersteigende Verlust nur vortragsfähig.**

**Eine weitere Einschränkung gilt für Veräußerungsverluste. Diese dürfen nur mit Veräußerungsgewinnen verrechnet werden.**

### **3 Wesentliche Neuerungen bei der Gewerbesteuer**

- **Absenkung der Gewerbesteuermeßzahl von 5% auf 3,5%**
- **Wegfall des Betriebsausgabencharakters der Gewerbesteuer**
- **Erhöhung des Anrechnungsfaktors in § 35 EStG für die Gewerbesteueranrechnung auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8**
- **Änderungen bei der Hinzurechnung von Zinsen:**
  - **Wegfall der hälftigen Hinzurechnungspflicht für Dauerschuldentgelte**
  - **Einführung einer Hinzurechnung von 25% aller Entgelte für Schulden:**
    - § **Zinsen**
    - § **Diskontaufwand**
    - § **Im Geschäftsverkehr ungewöhnliche Skonti**
    - § **Renten und dauernde Lasten**
    - § **Gewinnanteile stiller Gesellschafter**
    - § **20% der Mieten, Pachten, Leasingraten für Mobilien**
    - § **65% der Mieten, Pachten, Leasingraten für Immobilien (Änderung im JStG 2008)**

## Konsequenzen für die Kapitalkosten bei Kapitalgesellschaften:

Annahme: 400% Gewerbesteuerhebesatz

EUR 1.000,- Kosten aufgrund von ..... lösen aus:

Beispiel	Zinsanteil (%)	Zinsanteil (EUR)	Hinzurechnung (25%) EUR	GewSt (14%)	wirkt wie abzf. BA	entspricht Kostenerhöhung
Zinsen	100%	1.000,-	250,-	37,50	53,50	5,35%
Mobilienleasing	20%	200,-	50,-	7,-	10,-	1,00%
Miete, Immobilien-Leasing	65%	650,-	162,50	22,75	32,50	3,25%

Weitere betroffene Finanzierungsmaßnahmen:

§ Factoring

§ Forfaitierung

Offene Fragen: Zinssicherungs- / Zinstransformations-Swaps ?

## Auswirkungen der Abgeltungsteuer auf private Immobilienfinanzierungen

Was kostet der Einsatz von EUR 100.000,- ....

	Zinssatz	vor Steuern	Steuersatz	Steuer-Effekt	Kapitalkosten nach Steuern
<b>Eigenkapital</b>	<b>4,0%</b>	<b>4.000</b>	<b>25%</b>	<b>1.000,-</b>	<b>3.000,-</b>
<b>Fremdkapital</b>	<b>5,0%</b>	<b>5.000</b>	<b>50%</b>	<b>2.500,-</b>	<b>2.500,-</b>
<b>Fremdkapital</b>	<b>5,0%</b>	<b>5.000</b>	<b>40%</b>	<b>2.000,-</b>	<b>3.000,-</b>

## Auswirkungen der Abgeltungsteuer auf die Kapitalausstattung von Unternehmen

Was kostet der Einsatz von EUR 100.000,- ....

	Zinssatz	vor Steuern	Steuersatz	Steuer-Effekt	Kapitalkosten nach Steuern
Eigenkapital	4,0%	4.000	25%	1.000,-	3.000,-
Fremdkapital	5,0%	5.000	50%	2.500,-	2.500,-
Fremdkapital	5,0%	5.000	40%	2.000,-	3.000,-

**Hinweis:**

Bei Kapitalgesellschaften tritt bei der Fremdfinanzierung zusätzlich der oben beschriebene GewSt-Belastungseffekt (ca. EUR 250,-) auf.

## Kumulierte Ertragsteuerbelastung alternativer Formen der Unternehmensfinanzierung

Ebene der GmbH		Fremdkapital		Fremdkapital		Fremdkapital		Eigenkapital
Ertrag vor allen Steuern		1.000,0		1.000,0		1.000,0		1.000,0
Zinsaufwand		952,5		952,5		952,5		0,0
<i>BMG GewSt</i>		285,6		285,6		285,6		1.000,0
<i>BMG KSt / SolZ</i>		47,5		47,5		47,5		1.000,0
GewSt	400%	40,0	400%	40,0	400%	40,0	400%	140,0
KSt		7,1		7,1		7,1		150,0
SolZ		0,4		0,4		0,4		8,3
Gewinn n. Steuern		0,0		0,0		0,0		701,8
Dividende		0,0		0,0		0,0		701,8
<b>Gesellschafterebene</b>								
Dividende		0		0		0		702
Zinsertrag		953		953		953		0
ESt	45%	429	42%	400	25%	238	25%	175
SolZ		24		22		13		10
<b>Nettoeinkommen</b>		<b>500</b>		<b>530</b>		<b>701</b>		<b>517</b>
<b>Gesamtbelastung</b>		<b>50,0%</b>		<b>47,0%</b>		<b>29,9%</b>		<b>48,3%</b>

## Steuerbelastung verschiedener Anlageerträge im Privat- oder Unternehmensbereich

Annahme: 400% GewSt-Hebesatz

Beispiele	Kapitalgesellschaft		Privatvermögen
	thesauriert	ausgeschüttet	
Aktien-Kursgewinne	1,5%	26,1%	25,0%
Aktien-Dividende	15,5%	36,6%	25,0%
Zinserträge	30,0%	47,5%	25,0%
Kursgewinne Optionsscheine, Zertifikate	30,0%	47,5%	25,0%